

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 87/17

4 Ca 2998/15 ArbG Lübeck



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein am 05.07.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 10.05.2017 – 4 Ca 2998/15 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I. Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 10.05.2017 seinen Beschluss vom 27.01.2016 dahingehend geändert, dass der Kläger nunmehr Raten in Höhe von monatlich 356,00 EUR auf die Prozesskosten zu leisten hat. Wegen der Einzelheiten des Beschlusses wird auf Bl. 43 f des PKH-Beihefts Bezug genommen.

Der Kläger hat gegen diesen ihm am 15.05.2017 zugestellten Beschluss am 14.06.2017 sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass nicht sämtliche Kreditverpflichtungen des Klägers berücksichtigt seien. Auf ein Darlehen zahle der Kläger monatlich 1.599,44 EUR, auf ein anderes 538,48 EUR. Daneben hat der Kläger die Gehaltsbescheinigung seines mit ihm im Haus lebenden Sohnes vorgelegt und auf Darlehensverträge verwiesen, die der Sohn abgeschlossen hat.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 27.06.2017 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist zulässig, sie ist statthaft und form- sowie fristgerecht begründet. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Das Arbeitsgericht hat die vom Kläger zu zahlenden Raten zutreffend berechnet.

Im Einzelnen:

Unstreitig erzielt der Kläger ein Nettoeinkommen in Höhe von 2.417,27 EUR.

Als monatliche Belastungen hat das Arbeitsgericht in Abzug gebracht:

- | | |
|---|-------------|
| - Freibetrag für die Partei in Höhe von | 473,00 EUR |
| - Freibetrag für die Erwerbstätigkeit in Höhe von | 215,00 EUR |
| - KFZ-Steuer in Höhe von | 27,53 EUR |
| - Anteilige Wohnkosten in Höhe von | 989,72 EUR. |

Nach Abzug der Belastung in Höhe von	1.705,25 EUR
verbleiben vom Nettoeinkommen	712,02 EUR.
Daraus ergibt sich eine Ratenzahlungsverpflichtung in Höhe von	356,00 EUR.

Das in der Beschwerdebegründung genannte Darlehen bei der Sparkasse ...holstein mit der Nr.7, auf das der Kläger 1.599,44 EUR zahlt, hat das Arbeitsgericht bei den Wohnkosten berücksichtigt. Insoweit wird auf den angegriffenen Beschluss sowie den Nichtabhilfebeschluss verwiesen. Das Arbeitsgericht hat zu Recht (nur) die hälftigen Wohnkosten berücksichtigt, da der Kläger das Haus gemeinsam mit seinem Sohn bewohnt. Der Sohn erzielt eigenes Einkommen.

Das weitere Darlehen bei der Sparkasse ...holstein mit der Nr.9 hat das Arbeitsgericht zu Recht nicht berücksichtigt. Darlehensnehmer ist die A. M. und I. M. GbR. Auch insoweit wird ausdrücklich Bezug genommen auf die Ausführungen im Nichtabhilfebeschluss vom 27.06.2017.

Schließlich spielen etwaige Darlehensverbindlichkeiten des Sohnes des Klägers bei der Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers keine Rolle. Der Sohn des Klägers ist nicht etwa mittellos. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.412,89 EUR. Das liegt deutlich oberhalb der hälftigen Wohnkosten.

Die sofortige Beschwerde ist deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.